

| A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer | |
|--|--|
| Fragen | Antworten |
| A.1 Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt? | Bauunternehmung Centorame AG Schlub AG Implenia AG |
| A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung? | keine |
| A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht? | 01.10.2019 |
| A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet? | 09.08.2021 |
| A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) | 22 |
| A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum | nein |
| A.7 Enddatum | - |
| A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate) | N/A |
| A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichtintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt? | Sachentscheid |
| A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen? | Die Beschwerde wurde in allen drei Verfahren abgewiesen. Das BVGer bestätigte die Auffassung der WEKO, dass die Fünfjahresfrist nach Art. 49a Abs. 3 Bst. b KG mit der Eröffnung der Untersuchung beginnt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unternehmensinformation. |
| A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc? | 0 |
| B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO | |
| B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet? | 30.10.2012 |
| B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO? | 19.08.2019 |
| B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) | 81 |
| B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht? | Die Sanktionshöhen sind unbekannt |
| C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer | |
| C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte? | 01.10.2019: Einreichung der Beschwerden durch die C Bauunternehmung Centorame AG und die Schlub Gruppe beim BVGer. 03.10.2019: Einreichung der Beschwerde durch die Implenia Schweiz AG beim BVGer. 17.01.2020: Vernehmlassung der Vorinstanz 09.03.2020: Replik der Beschwerdeführerin Implenia 31.03.2021: Zwischenverfügung Instruktionsrichter stellt den Beschwerdeführerin (Schlub AG) Frist an mitzuteilen ob sie am Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung festhalten möchte. 09.08.2021: Urteilsverkündung, Abweisung der Beschwerden in allen drei Verfahren. |
| C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt? | unbekannt |
| C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt? | nein |
| D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten | |
| D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? | Ja, Vernehmlassung 17.01.2020 |
| D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern? | Ja, Replik Implenia: 09.03.2020 |
| D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? | nein, keine Duplik |
| D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel? | nein |
| D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht? | nein |
| D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht? | nein |
| D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann? | nein |
| E Verfahrensanhänge und Rügen | |
| E.1 Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt? | Verfahren B-5119/2019 (C Bauunternehmung Centorame AG) Formelle Rügen: Rechtliches Gehör und Akkusationsprinzip: Rügen abgewiesen; Verfahrensgarantien gewahrt. Materielle Rügen: Fristablauf (Art. 49a Abs. 3 Bst. b KG): Rüge abgewiesen; Frist war gewahrt. Anträge: Aufhebung der Ziffer 3.3 der Sanktionsverfügung: Antrag abgewiesen. Parteientschädigung: Bereits früher zurückgewiesen. Verfahren B-5130/2019 (Schlub Gruppe) Materielle Rügen: Fristablauf: Rüge abgewiesen; tatbezogene Fristberechnung bestätigt. Unzulässige Zurechnung: Solidarische Haftung bestätigt; funktionale Unternehmensidentität gegeben. Anträge: Aufhebung der Ziffern 3.9 und 5.10: Antrag abgewiesen. Beizug der Vorakten: Entspricht Antrag von Amtes wegen. Öffentliche Verhandlung: Antrag zurückgewiesen; keine Festhaltung daran. Verfahren B-5161/2019 (Implenia Schweiz AG) Materielle Rügen: Unzulässigkeit und Unverhältnismässigkeit der Massnahmen: Rügen abgewiesen; Massnahmen als verhältnismässig und bestimmt erachtet. Gleichbehandlungsgrundsatz: Keine Ungleichbehandlung festgestellt. Kostenaufgabe: Kosten rechtmässig; keine Verletzung des Äquivalenzprinzips. Anträge: Aufhebung von Ziffern 1 und 2: Abgewiesen; Massnahmen für angemessen befunden. Reduzierung der Verfahrenskosten: Abgelehnt, Kosten rechtmässig. Zusammenfassung Rügen und Anträge der Beschwerdeführer wurden größtenteils zurückgewiesen. Sanktionsverfügungen und Kostenaufgaben der WEKO bestätigt. Gericht folgte der herrschenden Praxis zur Fristberechnung und Zulässigkeit von Massnahmen. |

| | | |
|-----|---|---|
| E.2 | Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen? | Das BVGer hat die Rügen und Anträge in den Verfahren B-5119/2019, B-5130/2019, und B-5161/2019 geprüft und größtenteils zurückgewiesen. |
| E.3 | Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht? | nein |
| E.4 | Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht? | nein |
| E.5 | Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht? | Ja, im Verfahren der Schlub Gruppe. |
| E.6 | Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen? | nein |
| E.7 | Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht? | keine |